

RS Lvwg 2021/1/28 LVwG- 2020/14/1708-4

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.01.2021

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

28.01.2021

Index

L68507 Waldordnung Tirol

32/01 Finanzverfahren, allgemeines Abgabenrecht

Norm

WaldO Tir §10

BAO §4 Abs1

Rechtssatz

Mit dem angefochtenen Bescheid schrieb die belangte Behörde im April 2020 der Beschwerdeführerin Waldaufsichtskosten für das Jahr 2020 vor. Dieser Abgabenanspruch entstand jedoch erst mit Ablauf des Jahres 2020. Ein noch nicht entstandener Abgabenanspruch kann nicht bescheidmäßig vorgeschrieben werden. Die belangte Behörde hätte somit die Waldaufsichtskosten nicht für das laufende, sondern für das vergangene Jahr vorschreiben müssen.

Schlagworte

Waldumlage;

Waldfläche;

Entstehung des Abgabenanspruchs;

falscher Abgabenzeitraum

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGTI:2021:LVwG.2020.14.1708.4

Zuletzt aktualisiert am

08.02.2021

Quelle: Landesverwaltungsgericht Tirol LVwg Tirol, <https://www.lvwg-tirol.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at